

Unterstützung von Fachbetrieben und Betreibern zur besseren Umsetzung der F-Gase-Verordnung (EG-VO 517-2014)

Beschreibung des Ist-Zustandes

Am 9. Juni 2014 ist die neue F-Gase-Verordnung (EG-VO 517-2014) in Kraft getreten und ab 1. Januar 2015 anzuwenden. Sie wird die noch bis zum 31.12.2014 gültige EG-VO 842-2006 ablösen. Welche Regelungen bringt diese nun im Einzelnen mit sich? Welche Auswirkungen werden diese in der Praxis haben? Hier herrscht selbst bei den Fachbetrieben noch eine gewisse Verunsicherung.

Trotz der vielfältigen Informationen in Vortragsveranstaltungen und Veröffentlichungen bleiben immer noch Fragen der Interpretation einzelner Passagen, die insbesondere von der EU-Kommission zu beantworten sind. Hier ist der Verband um Klärung bemüht. Das wichtigste ist jedoch, der Branche besonders die politischen Zeichen näher zu bringen, damit sich die Fachbetriebe frühzeitig darauf einzustellen – das bringt auch Wettbewerbsvorteile. Der Kern der F-Gase-Verordnung sind nicht so sehr die Verbote, sondern vielmehr die Verknappung von Kältemitteln mit hohem GWP, was ohne Zweifel Auswirkungen auf deren Preis haben wird. Die Politik will ganz klar hin zu Kältemitteln mit möglichst geringem GWP. Wenn man nun noch bedenkt, dass unterhalb eines GWP von etwa 500-600 auch synthetische Kältemittel, wenn teilweise auch schwach, aber dennoch brennbar sind, sollte man sich also z.B. rechtzeitig mit diesem Thema beschäftigen – und dann ist nicht nur die DIN EN 378 entscheidend, sondern auch ATEX-Rechtlinien, Transportbestimmungen oder auch die Druckgeräterichtlinie.

Manches wird in der Umsetzung nicht einfach sein und ein Umdenken sowohl bei den Fachbetrieben als auch bei den Betreibern erfordern. Es bieten sich aber auch zahlreiche Chancen, neue Geschäftsfelder zu entwickeln.

Wer ist der Akteur?

Der ZVKKW insbesondere über seinen Mitgliedsverband, den Bundesinnungsverband des Deutschen Kältteanlagenbauerhandwerks (BIV)

Zielsetzung / Laufzeit / wann und wo beschlossen?

Durch Information und fachliche Unterstützung der Unternehmen (Anlagenbauer und Betreiber), aber auch durch die Zusammenarbeit mit den für die nationale Implementierung verantwortlichen Behörden soll eine möglichst zügige Umsetzung der Verordnung voran gebracht werden. Die Laufzeit ist vorerst nicht begrenzt.